

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des § 196 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der
Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Hauptstück (Inhaltsverzeichnis) entfällt die Wortfolge „Assistent im letzten Ausbildungsjahr oder mit ius practicandi 18“;
nach der Ziffer „20“ wird die Wortfolge „Entschädigung für Feiertagsarbeit 20a“ eingefügt;
weilers entfallen die Wortfolgen „Erhöhung der Zulagen 22“ und „Dienstfreie Tage 32“ sowie das 10. Hauptstück des Inhaltsverzeichnisses;
nach der Ziffer „60“ wird die Wortfolge „Überleitungsbestimmungen 61“ angefügt.
2. Im § 1 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.
3. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
4. Im § 2 Z. 1 wird die Wortfolge „praktischen Arzt oder ein Arzt mit ius practicandi“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin oder ein Arzt mit Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin (ius practicandi)“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Spitalsbetten“ durch die Wortfolge „systematisierte Betten“ und die Wortfolge „praktischen Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.
6. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „praktischen Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ und das Zitat „§ 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1997“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 152/1994“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ eingefügt.
8. Im § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Solldienstplan ist“ durch die Wortfolge „monatlicher Dienstplan ist im vorhinein“ ersetzt.
Im § 6 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „auf“ die Wortfolge „die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, sowie“ eingefügt.
§ 6 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
9. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 152/1994“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ eingefügt.
10. Im § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, der Kinderzulage, der Allgemeinen Dienstzulage und der Oberarztzulage“.

11. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „insbesondere auch aus Gründen der Qualitätssicherung“ eingefügt.

12. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „praktischer Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

12a. Im § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „der §§ 28 und“ durch die Wortfolge „des §“ ersetzt.

13. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Abteilung“ die Wortfolge „, jenes Departements oder Fachschwerpunktes oder jener Organisationseinheit“ eingefügt.

14. § 12 Abs. 4 2. Satz lautet:

„Für die Feiertagsregelung gilt § 32a Abs. 5 erster bis dritter Satz der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.“

15. Im § 13 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.

16. Im § 13 Abs. 2 Z. 4 wird das Wort „Facharzt“ durch das Wort „Arzt“ und am Ende des § 13 Abs. 2 Z. 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

17. Im § 13 Abs. 2 werden folgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

„5. Tätigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, und sonstige Tätigkeiten im

Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, sofern diese den Arzt nicht an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern, nicht die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen oder nicht sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, sowie

6. ärztliche Nebenbeschäftigungen, zu welchen der Rechtsträger ausdrücklich zustimmt.“

17a. Im § 14 Abs.2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt: „unbeschadet § 20 Abs.1 letzter Satz.“

18. Im § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Berechnung des Monatsentgeltes gemäß Abs. 2 findet folgende Gehaltstabelle Anwendung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe		
	A1	A2	A3
	Euro		
1	1929,9	2159,4	3092,6
2	2007,4	2252,0	3213,3
3	2084,9	2344,6	3334,0
4	2162,4	2437,2	3454,7
5	2239,9	2529,8	3575,4
6	2317,4	2622,4	3696,1
7	2394,9	2715,0	3816,8
8	2472,4	2807,6	3937,5
9	2549,9	2900,2	4058,2
10	2627,4	2992,8	4178,9

11	3085,4	4299,6
12	3178,0	4420,3
13	3270,6	4541,0
14	3363,2	4661,7
15	3455,8	4782,4
16	3548,4	4903,1
17	3641,0	5023,8

Dabei entspricht die Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 dieser Tabelle der Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 4 des § 10 Abs. 1 lit.b NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420; weiters entspricht die Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 3 und die Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 8 des § 12 Abs. 2 lit.b NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420.

Ab 1.Jänner 2003 entspricht der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A1 dem Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe 7, der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A2 dem Vorrückungsbetrag der Funktionsgruppe 8 und der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A3 dem Vorrückungsbetrag der Funktionsgruppe 9 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420.

19. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt des Sekundararztes setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen nach der Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils zwei Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt;

2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehaltensordnung

1976, LGBl. 2440;

3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);

4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;

5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 0,9 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;

6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,12% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

20. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt des Sekundararztes, welcher die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vollendet hat, setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulage nach der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils 2 Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt. Nach 2 Jahren in der höchsten Entlohnungsstufe erhöht sich das Entgelt um den Differenzbetrag zwischen den beiden letzten Entlohnungsstufen. Nach 2 weiteren Jahren erhöht sich das Entgelt letztmalig um den Differenzbetrag der beiden letzten Entlohnungsstufen;

2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung

1976, LGBl. 2440;

3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);

4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;

5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 0,9 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;

6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,12% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

21. § 16 Abs. 2 entfällt. Im § 16 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 2.

22. Im § 16 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „praktischer Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

23. Im § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat der Arzt für Allgemeinmedizin als Sekundararzt bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt, so ist das Monatsentgelt nach der nächsthöheren Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe A2 zu leisten.“

24. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt eines Assistenten setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulagen nach der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils 2 Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt;
2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440;
3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);
4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von je 1,1 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,15% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

25. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „praktischen Arzt“ durch die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

26. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat der Assistent als Sekundararzt oder als Arzt für Allgemeinmedizin bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ergibt, so ist das Monatsentgelt nach der nächsthöheren Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe A2 zu leisten.“

27. § 18 entfällt.

28. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Entgelt eines Oberarztes setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulagen nach der Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3, wobei nach jeweils 2 Jahren eine Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt. Nach 2 Jahren in der höchsten Entlohnungsstufe erhöht sich das Entgelt um den Differenzbetrag zwischen den beiden letzten Entlohnungsstufen. Nach 2 weiteren Jahren erhöht sich das Entgelt letztmalig um den Differenzbetrag der beiden letzten Entlohnungsstufen;“
2. aus der Kinderzulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440;
3. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440);
4. aus einer Gefahrenzulage in der Höhe von 3,5 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;
5. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst in der Höhe von

je 1,1 % des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3;

6. aus einer Sonn- und Feiertagszulage für jede Stunde einer Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag im Ausmaß von 0,19% des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Gehaltstabelle gemäß § 14 Abs. 3.“

29. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Facharzt als Assistent bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt, so ist das Monatsentgelt nach der nächsthöheren Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe A3 zu leisten.“

30. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Mehrdienstleistungen ergeben sich aus der Differenz der monatlich zu leistenden Stunden (Sollstunden) und den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Iststunden), zu denen der Arzt herangezogen wurde. Die Sollstunden errechnen sich bei vollbeschäftigten Ärzten aus den monatlichen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) zu je 8 Stunden und reduzieren sich für jeden Feiertag (Montag bis Freitag) gemäß § 12 Abs. 4 um 8 Stunden.

Bei der Berechnung der monatlichen Iststunden sind die geleisteten Arbeitsstunden an Feiertagen in Abzug zu bringen.

Urlaub, Krankenstand und Sonderurlaub werden den Iststunden mit 8 Stunden je Arbeitstag zugezählt. Ausgenommen sind Feiertage.

Durch die Einbeziehung der pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung nach § 20 Abs. 5 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4 in das Monatsentgelt gelten Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von 2,5 Stunden im Monat als abgegolten.

31. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die nach Abs. 1 ermittelten und über 2,5 Stunden im Monat hinausgehenden Mehrdienstleistungen gebührt eine Mehrdienstleistungsentschädigung, welche für jede Stunde 0,8655 % des Monatsentgeltes beträgt.“

32. § 20 Abs. 3, 5 und 6 entfallen. Im § 20 erhält der (bisherige) Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

33. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Entschädigung für Feiertagsarbeit

(1) Dienstleistungen an Feiertagen gemäß § 12 Abs. 4 gelten nicht als Mehrdienstleistungen gemäß § 20 Abs. 1.

(2) Dienstleistungen gemäß Abs. 1 werden mit 0,8655 % des Monatsentgeltes pro geleisteter Arbeitsstunde abgegolten.

(3) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührende Entschädigung gemäß Abs. 2 und die Feiertagszulage sind auf das dem Arzt für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I. Nr. 98/2001, gebührende Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.“

34. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „praktischen Ärzten“ durch die Wortfolge „Ärzten für Allgemeinmedizin“ und die Wortfolge „, der Allgemeinen Dienstzulage, einer allfällig gebührenden Oberarztzulage und der Nebengebühren (Turnusdienstzulage, Gefahrenzulage)“ durch die Wortfolge „, sowie der Gefahrenzulage. Eine Aliquotierung der Kinderzulage erfolgt erst bei einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 %.“ ersetzt.

35. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Mehrarbeitsstunden an Wochentagen sowie an Sonn- und Feiertagen bis zum Ausmaß von 40 Wochenstunden im monatlichen Durchschnitt werden pro Stunde mit 0,577 % des Monatsentgeltes und der Gefahrenzulage gemäß Abs. 1 abgegolten.“

36. Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 20“ die Wortfolge „dem Beschäftigungsausmaß entsprechend“ angefügt.

37. § 21 Abs. 4 entfällt.

38. § 22 entfällt.

39. Im § 24 Abs. 1 entfallen die Ziffern 3 bis 5 und 7.
Die (bisherige) Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Z. 3.

40. Im § 24 Abs. 2 Z. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

41. Dem § 24 Abs. 2 werden folgende Ziffern 3 und 4 eingefügt:

„3. die Sonn- und Feiertagszulage;

4. die Entschädigung für Feiertagsarbeit gemäß § 20a.“

42. § 24 Abs. 3 entfällt. Im § 24 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.

43. Im § 25 Abs. 2 Z. 1 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

44. Im § 25 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

45. § 25 Abs. 2 Z. 3 und 4 entfallen.

46. Im § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „Eine Ärztin“ durch die Wortfolge „Ein Arzt“ sowie das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt und dem § 29 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Nach Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 oder einer vergleichbaren Bestimmung eines anderen Landesgesetzes gebührt für das diesem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber vorausgehende und aus Anlass des Neuabschlusses beendete Dienstverhältnis keine Abfertigung.“

47. Im § 29 Abs. 5 wird nach dem Wort „Lehrpraxis“ die Wortfolge „als Lehrpraktikant“ eingefügt.

48. § 32 entfällt.

49. § 33 Abs. 3 entfällt.

50. Im § 35 Abs. 1 entfallen die Ziffern 3 bis 5 und 7.
Die (bisherige) Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Z. 3.

51. Im § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „Werktagen (Montag bis Samstag - ausgenommen Feiertag)“ durch die Wortfolge „Arbeitstagen (Montag bis Freitag – ausgenommen Feiertage gemäß § 12 Abs. 4)“ ersetzt.
52. Im § 36 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „25 Arbeitstage“ ersetzt.
53. Im § 36 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „36 Werktage“ durch die Wortfolge „30 Arbeitstage“ ersetzt.
54. Im § 36 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „ab dem“ durch die Wortfolge „bis zum“ und die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „25 Arbeitstage“ ersetzt.
55. Im § 36 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „36 Werktage“ durch die Wortfolge „30 Arbeitstage“ ersetzt.
56. Im § 36 Abs. 2 Z. 3 wird die Wortfolge „39 Werktage“ durch die Wortfolge „33 Arbeitstage“ ersetzt.
57. Im § 36 Abs. 2 Z. 4 wird die Wortfolge „42 Werktage“ durch die Wortfolge „35 Arbeitstage“ ersetzt.
58. Im § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge „vier Werktage“ durch die Wortfolge „3,5 Arbeitstage“ ersetzt.

59. Im § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge „vier Werktage“ durch die Wortfolge „3,5 Arbeitstage“ und die Wortfolge „vier Werktagen“ durch die Wortfolge „3,5 Arbeitstagen“ ersetzt.

60. Im § 36 Abs. 5 Z. 1 wird die Wortfolge „sechs Werktage“ durch die Wortfolge „fünf Arbeitstage“ ersetzt.

61. Im § 36 Abs. 5 Z. 2 wird die Wortfolge „vier Werktage“ durch die Wortfolge „3 Arbeitstage“ ersetzt.

62. Im § 36 Abs. 6 wird die Wortfolge „zwölf Werktage“ durch die Wortfolge „zehn Arbeitstage“ ersetzt.

63. Dem § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im übrigen gelten hinsichtlich des Erholungsurlaubes die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß.“

64. Im § 37 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 152/1994“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ eingefügt.

65. § 37 Abs. 1 Z. 1 2. Satz lautet:

„Leistet der Arzt Mehrdienstleistungen gemäß § 20, Nachtdienst, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsdienst, so erhält er auch die Mehrdienstleistungsentschädigung, die Entschädigung für Feiertagsarbeit, die Sonn- und Feiertagszulage und die Erschwerniszulage für den Nachtdienst,

allerdings vom Träger jener Krankenanstalt, in der er den Dienst tatsächlich leistet.“

66. Im § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge „12 Werktage“ durch die Wortfolge „10 Arbeitstage“ ersetzt.

67. Im § 39 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl.Nr. 277/1991“ das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2001“.

68. Im § 41 Abs. 2 entfallen die Ziffern 3 bis 5.

69. Im § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kassenarzt- oder Gemeindearztstelle“ durch das Wort „Kassenarztstelle“ ersetzt.

70. Im § 43 Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf einer Woche“ durch die Wortfolge „jeweils am Freitag“ ersetzt.

71. Das 10. Hauptstück entfällt.

72. § 60 Abs. 2 entfällt. Im § 60 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

73. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61
Überleitungsbestimmungen

(1) Alle nach dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410-4, beschäftigten Ärzte sind gemäß der nachstehenden Überleitungstabelle in das neue Gehaltsschema überzuleiten:

derzeitige Einstufung	neue Einstufung		
	Sek.Arzt	Sek. ius./Ass.	Oberarzt
a/1	A1/1		
a/2	A1/2		
a/3			
a/4	A1/3		
a/5	A1/3		
a/6	A1/4	A2/1	
a/7	A1/5	A2/2	
a/8	A1/6	A2/3	
a/9	A1/7	A2/3	
a/10	A1/8	A2/4	
a/11		A2/5	
a/12		A2/6	
a/13		A2/7	
a/14		A2/8	
a/15			A3/1
a/16			A3/2
a/17			A3/3
a/18			A3/3
a/19			A3/4
a/20			A3/5
a/21			A3/6
a/22			A3/7
a/23			A3/7
a/24			A3/8
a/25			A3/9

a/26			A3/10
a/27			A3/11
a/28			A3/11
a/29			A3/12
a/30			A3/13
a/31			A3/14
a/32			A3/15
a/33			A3/15
a/34			A3/16
a/35			A3/17
a/36			A3/17+1 VorrBetr
a/37			A3/17+2 VorrBetr

(2) Kein Arzt darf durch die Überleitung schlechter gestellt werden, als nach den bisher anzuwendenden Bestimmungen. Angerechnete oder anzurechnende Vordienstzeiten sind bei der Überleitung zu berücksichtigen.

(3) Durch die neue Regelung des Monatsentgeltes gemäß § 14 Abs. 3 sowie durch die Einbeziehung der pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung in das Monatsentgelt gemäß § 20 sind alle Ansprüche auf die bisher nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4 zugestandenen und nunmehr entfallenden Zulagen (Allgemeine Dienstzulage, Turnusdienstzulage, Oberarztzulage, pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung) abgegolten, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(4) Rechtsansprüche aus dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992 in der Fassung

LGBl. 9410-4, welche vor Inkrafttreten dieser Novelle entstanden sind, bleiben unberührt.

(5) Ärzte in Funktionsbereichen, wie insbesondere an Abteilungen bzw. Instituten für Radiologie, Pathologie, Physikalische Medizin und Labor, die keinen Nachtdienst leisten, erhalten im Falle einer Schlechterstellung in Entsprechung des Abs. 2, erster Satz, anlässlich der Überleitung eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Überleitungszulage.

Die Höhe dieser Zulage richtet sich nach folgender Tabelle:

Einstufung alt	Einstufung neu	monatliche Überleitungszulage in Euro
a/6	A2/1	70,30
a/7	A2/2	53,10
a/8	A2/3	36,90
a/9	A2/3	173,30
a/10	A2/4	156,00
a/11	A2/5	139,20
a/12	A2/6	121,80
a/13	A2/7	105,20
a/14	A2/8	88,40
a/15	A3/1	88,10
a/16	A3/2	66,30
a/17	A3/3	44,20
a/18	A3/3	163,30
a/19	A3/4	141,50
a/20	A3/5	120,00
a/21	A3/6	98,50
a/22	A3/7	77,00
a/23	A3/7	195,90
a/24	A3/8	174,00

a/25	A3/9	152,10
a/26	A3/10	130,20
a/27	A3/11	108,30
a/28	A3/11	227,20
a/29	A3/12	205,30
a/30	A3/13	183,40
a/31	A3/14	161,50
a/32	A3/15	139,60
a/33	A3/15	258,50
a/34	A3/16	236,60
a/35	A3/17	214,70
a/36	A3/18	192,80
a/37	A3/19	170,90

(6) Ärzte, die bislang nach den Bestimmungen des 10. Hauptstückes des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4 beschäftigt waren, sind ebenfalls im Sinne des Abs. 1 überzuleiten. Diese Ärzte erhalten im Falle einer Schlechterstellung in Entsprechung des Abs. 2, 1. Satz, anlässlich der Überleitung ebenfalls eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Überleitungszulage.

(7) Ärzte, die mehr als sechs Nachtdienste im Monat leisten, erhalten bis zur Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe, längstens jedoch bis 31. Dezember 2005 zur Vermeidung einer allfälligen Schlechterstellung aufgrund der Änderung der Bestimmungen betreffend dienstfreie Tage nach dem Nachtdienst (Entfall des § 33 Abs. 3 NÖ Spitalsärztegesetz 1992 in der Fassung LGBl. 9410-4) in Entsprechung des Abs. 2 erster Satz eine Ausgleichszulage in folgender Höhe:

Sekundararzt				
Einstufung alt	Einstufung neu	Anzahl geleisteter Nachtdienste	weniger als ... Mehrdienstleistungsstunden	Ausgleichszulage je Mehrdienstleistungsstunde (Euro)
a/1	A1/1	7	49	1,78
		8	99	1,78

		9	149	1,78
		10	200	1,78
a/2	A1/2	7	23	2,10
		8	67	2,10
		9	110	2,10
		10	154	2,10
a/4	A1/3	7	32	2,09
		8	78	2,09
		9	124	2,09
		10	170	2,09
a/5	A1/3	7	69	1,74
		8	125	1,74
		9	182	1,74
		10	238	1,74
a/6	A1/4	7	41	2,07
		8	89	2,07
		9	137	2,07
		10	186	2,07
a/7	A1/5	7	39	2,16
		8	87	2,16
		9	135	2,16
		10	183	2,16
a/8	A1/6	7	39	2,23
		8	87	2,23
		9	135	2,23
		10	182	2,23
a/9	A1/7	7	38	2,32
		8	86	2,32
		9	134	2,32
		10	181	2,32
a/10	A1/8	7	37	2,41
		8	85	2,41
		9	132	2,41
		10	179	2,41

Assistent und Sekundararzt f.Allg.Medizin				
Einstufung alt	Einstufung neu	Anzahl geleisteter Nachtdienste	weniger als ... Mehrdienstleistungsstunden	Ausgleichszulage je Mehrdienstleistungsstunde (Euro)
a/6	A2/1	7	43	2,05
		8	91	2,05
		9	140	2,05
		10	189	2,05
a/7	A2/2	7	31	2,26
		8	77	2,26

		9	123	2,26
		10	168	2,26
a/8	A2/3	7	22	2,47
		8	66	2,47
		9	109	2,47
		10	152	2,47
a/9	A2/3	7	78	1,89
		8	137	1,89
		9	195	1,89
		10	254	1,89
a/10	A2/4	7	62	2,10
		8	116	2,10
		9	170	2,10
		10	225	2,10
a/11	A2/5	7	50	2,32
		8	100	2,32
		9	151	2,32
		10	201	2,32
a/12	A2/6	7	64	2,25
		8	118	2,25
		9	173	2,25
		10	228	2,25
a/13	A2/7	7	51	2,46
		8	103	2,46
		9	154	2,46
		10	206	2,46
a/14	A2/8	7	42	2,67
		8	90	2,67
		9	139	2,67
		10	187	2,67

Oberarzt				
Einstufung alt	Einstufung neu	Anzahl geleisteter Nachtdienste	weniger als ... Mehrdienstleistungsstunden	Ausgleichszulage je Mehrdienstleistungsstunde (Euro)
a/15	A3/1	7	37	3,00
		8	85	3,00
		9	132	3,00
		10	179	3,00
a/16	A3/2	7	28	3,29
		8	73	3,29
		9	117	3,29
		10	162	3,29
a/17	A3/3	7	20	3,57
		8	62	3,57
		9	105	3,57
		10	147	3,57

a/18	A3/3	7	68	2,80
		8	123	2,80
		9	179	2,80
		10	235	2,80
a/19	A3/4	7	55	3,08
		8	107	3,08
		9	159	3,08
		10	211	3,08
a/20	A3/5	7	44	3,36
		8	93	3,36
		9	143	3,36
		10	192	3,36
a/21	A3/6	7	35	3,63
		8	82	3,63
		9	128	3,63
		10	175	3,63
a/22	A3/7	7	27	3,92
		8	72	3,92
		9	117	3,92
		10	161	3,92
a/23	A3/7	7	72	3,16
		8	129	3,16
		9	186	3,16
		10	243	3,16
a/24	A3/8	7	60	3,43
		8	113	3,43
		9	167	3,43
		10	221	3,43
a/25	A3/9	7	50	3,71
		8	100	3,71
		9	151	3,71
		10	202	3,71
a/26	A3/10	7	41	3,99
		8	89	3,99
		9	138	3,99
		10	186	3,99
a/27	A3/11	7	33	4,27
		8	80	4,27
		9	126	4,27
		10	172	4,27
a/28	A3/11	7	75	3,51
		8	132	3,51
		9	190	3,51
		10	248	3,51
a/29	A3/12	7	64	3,78
		8	118	3,78
		9	173	3,78
		10	228	3,78
a/30	A3/13	7	54	4,07

		8	106	4,07
		9	158	4,07
		10	210	4,07
a/31	A3/14	7	46	4,35
		8	96	4,35
		9	145	4,35
		10	195	4,35
a/32	A3/15	7	39	4,63
		8	86	4,63
		9	134	4,63
		10	182	4,63
a/33	A3/15	7	77	3,86
		8	136	3,86
		9	194	3,86
		10	252	3,86
a/34	A3/16	7	67	4,14
		8	122	4,14
		9	178	4,14
		10	233	4,14
a/35	A3/17	7	58	4,42
		8	111	4,42
		9	164	4,42
		10	217	4,42
a/36	A3/17+1Vo rr.	7	50	4,70
		8	101	4,70
		9	152	4,70
		10	202	4,70
a/37	A3/19+2Vo rr.	7	43	4,98
		8	92	4,98
		9	141	4,98
		10	190	4,98

Diese Beträge vermindern sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe/-stufe A3/1 erhöht wird.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.